

Sondersatzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen für den grundhaften Ausbau der Pfeilstraße

Auf Grundlage der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg sowie der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in der Sitzung am 28.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Für den grundhaften Ausbau der Pfeilstraße werden Straßenbaubeiträge nach den Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eberswalde (Straßenbaubeitragssatzung) sowie den Regelungen dieser Sondersatzung erhoben; soweit durch diese Sondersatzung keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der Straßenbaubeitragssatzung unverändert.

§ 2

Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand (zu § 3 der Straßenbaubeitragssatzung)

Abweichend von § 3 Absatz 2 Ziffer 2 der Straßenbaubeitragssatzung wird der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wie folgt festgesetzt:

	Anteil der Beitragspflichtigen	Anteil der Stadt
a) Fahrbahn	15 %	85 %
b) Radweg (einschließlich Sicherheitsstreifen)	28 %	72 %
c) Gehweg	28 %	72 %
d) gemeinsamer Rad- und Gehweg	28 %	72 %

e) Beleuchtung	23 %	77 %
f) Oberflächenentwässerung	23 %	77 %
g) Parkflächen und Abstellflächen	28 %	72 %
h) Bushaltestellen	18 %	82 %
i) selbstständige Grünanlagen und Straßenbegleitgrün	28 %	72 %

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

-
- Sondersatzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen für den grundhaften Ausbau der Pfeilstraße,
veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde, Jahrgang 25, Nr. 10, 18.10.2017